

726/J XXII. GP

Eingelangt am 12.08.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

ANFRAGE

der Abgeordneten

Jarolim und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend satzungsgemäße Zuwendungen von Vereinen

Der Staatssekretär Dr. Finz hat in seiner vielbeachteten Pressekonferenz am 11.07.2003 zur steuerlichen Beurteilung der Zuwendungen der Industriellenvereinigung an den Verein „New Economy“ Stellung genommen. Wie der Staatssekretär damals ausführte, sollen Zuwendungen eines Vereins nicht der Schenkungssteuer unterliegen, wenn der Verein die Zuwendung im Rahmen seiner Satzung erbringt („satzungsgemäße Zuwendungen“).

Der Staatssekretär stützte sich bei seinen Rechtsausführungen ausschließlich auf zwei Argumente:

1. Der Grundsatz, dass satzungsgemäße Zuwendungen nicht der Schenkungssteuer unterliegen, ergebe sich aus den Stiftungsrichtlinien und sei auf Vereine analog anzuwenden.
2. In einem deutschen Steuerkommentar werde ebenfalls die Auffassung vertreten, dass satzungsgemäße Zuwendungen eines Vereins nicht der Schenkungssteuer unterliegen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Worauf gründen Sie die Auffassung, dass die Stiftungsrichtlinien trotz Existenz auch von Vereinsrichtlinien auf Vereine anzuwenden sind? Gibt es Rechtsgrundlagen und aktuelle Rechtsmeinungen dazu, wenn ja, welche und von wem?

2. Auf welchen deutschen Kommentar hat sich der Staatssekretär berufen?
 - 2.1. Ist es richtig, dass es sich dabei um den Kommentar von *Troll*, 2. Auflage, aus dem Jahr 1975 handelt?

- 2.2. Ist es richtig, dass es zu diesem Kommentar eine Neuauflage gibt, und dass sich in dieser Auflage die Aussage der zweiten Auflage nicht mehr findet?
3. Wusste der Staatssekretär, dass es sich bei dem Kommentar um einen überholten Kommentar handelt, und dass diese Auffassung sich in keinem einzigen aktuellen Kommentar mehr findet?
4. Ist Ihnen bekannt, dass nach den aktuellen deutschen Kommentaren durchgehend Zuwendungen eines Vereins, wie z.B. Preisverleihungen, der Schenkungssteuer unterliegen? (*Meincke*, § 13 Tz 60; *Troll/Gebel/Jülicher*, § 13 Tz 4; *Kapp/Ebeling*, § 13 Tz 172; *Megow/Michel*, 1974, § 7 Tz 13).
5. Warum wurden eine veraltete Ausgabe eines Kommentare statt neuer Literatur bei der Entscheidungsfindung herangezogen?
6. Warum hat der Staatssekretär nicht die Vereinsrichtlinien zur Lösung herangezogen?
- 6.1. Wie interpretieren Sie die Vereinsrichtlinien Rz 711, wonach Erwerbe von einem Verein der Schenkungssteuer unterliegen?
- 6.2. Wie interpretieren Sie die Vereinsrichtlinien Rz 711 a, wonach Preisausschreiben eines Vereins der Schenkungssteuer unterliegen?
- 6.3. Meinen die Vereinsrichtlinien hier tatsächlich nur „satzungswidrige Zuwendungen“, etwa - um im Text der Vereinsrichtlinien zu bleiben - satzungswidrige Preisausschreiben?
- 6.4. Wie erklärt Sie sich, dass sich die Vereinsrichtlinien hier mit der aktuellen deutschen Literatur decken, die durchgängig eine Steuerpflicht von Zuwendungen eines Vereins vertreten?
7. Führt die Auffassung Ihres Ministeriums, dass der Verein, in dem er den Vereinszweck selbst festlegt und auch ändern kann, dazu, dass Vereine den Umfang ihrer Steuerpflicht willkürlich bestimmen können?
- 7.1. Halten Sie ein solches Ergebnis für verfassungskonform?

7.2. Können auch andere Körperschaften, wie etwa Kapitalgesellschaften im Rahmen ihrer Satzung ebenfalls steuerfrei schenken? Wenn nein, warum nicht?

8. Hat es unter Leitung eines (infolge der erklärten Befangenheit eines Sektionschefs) Ihnen unmittelbar unterstellten Beamten Besprechungen zum Steuerakt des Vereins „New Economy“ im Ministerium gegeben und wenn ja, wann und unter Teilnahme welcher Personen und zu welchem Zweck? Wurden dort seitens der Vertreter Ihres Ministeriums Rechtsansichten dargelegt, welche eingangs der Gespräche im Widerspruch zu den von den anderen Beamten eingenommenen Rechtsstandpunkten standen und wenn ja, um welche Rechtsansichten handelte es sich hierbei im Einzelnen?
9. Wurde bei dieser Besprechung Rücksicht auf bestehende Fachmeinungen aus deutscher und österreichischer Literatur genommen und/oder (lediglich) eine bereits seit langem nicht mehr aktuelle Ausgabe eines deutschen Kommentars als Argumentationsbasis verwendet, die noch dazu als Beispiel nur in der Satzung des Vereins vorge sehene Persönlichkeitspreise bringt und auf den Anlassfall daher nicht anwendbar gewesen wäre? Wurden sämtliche anwesenden Beamten darüber informiert, dass in der Folgeauflage des unter 2. genannten Kommentars eine Steuerbefreiung nicht mehr erwähnt ist und dass die aktuellen Kommentare die gegenteilige Auffassung vertreten?